

<b>Zeitschrift:</b>	Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisierte Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Traktorverband
<b>Band:</b>	14 (1952)
<b>Heft:</b>	9
<b>Artikel:</b>	Ems und unsere Bergbauern
<b>Autor:</b>	Ryser, Walther
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-1048646">https://doi.org/10.5169/seals-1048646</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

scheidene Steuereinnahmen übrig bleiben. Es würde sich um eine Aktion handeln, die sich vor alelm gegen die Konzentration der Banken, Aktiengesellschaften und Kapitalisten wendet, mit einem Wort gegen die «citys».

## Ems und unsere Bergbauern

In Nr. 7/52 des «Traktor» ist in einem unter der Rubrik «Es scheint dem Bauern ungereimt, dass...» erschienenen Artikel auf die volkswirtschaftliche Bedeutung der Holzverzuckerungswerke AG. in Ems (GR) hingewiesen und auf die Abfallholzverwertung durch die Bergbauern, und zwar durch den Betrieb von Grastrocknern, aufmerksam gemacht worden. Ferner wurde angeregt, auch die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Bergbauern (SAB) solle in dieser Hinsicht einen Schritt tun. Dazu gestatten wir uns folgende Bemerkungen. Was die Angelegenheit der Holzverzuckerungsanlage anbetrifft, so sind wir nicht in der Lage, uns zu äussern, da uns die Unterlagen für eine Beurteilung fehlen. Der Vorschlag I. im Berggebiet Grastrockner einzurichten und diese zum Teil mit Holz aufzuheizen, ist sehr begrüssenswert. Ausschlaggebend ist für den Bergbauern die Wirtschaftlichkeit. Wenn die technischen Daten, wie sie seinerzeit in der «Blauen» (1949 Nr. 243) publiziert worden sind, stimmen und das Trocknen mit Holz wirklich rationell betrieben werden kann, dann werden Genossenschaften der Voralpengebiete, speziell wo der Privatwald vorherrscht, grossen Nutzen davon ziehen. Bei den heutigen Holzpreisen allerdings gäbe es teures Trockengras. Im übrigen sind die zu überwindenden Schwierigkeiten viel grösser als man sich allgemein vorstellt. Die Verkehrslage des Einzugsgebietes spielt eine grosse Rolle. Rationeller als die Grastrocknung ist das Einsilieren des Grünfutters. Da der grösste Teil des Berggebietes in der silofreien Zone liegt, bestehen keine äusseren Hindernisse. Die Anlagekosten sind bei den heutigen Erkenntnissen auch kleiner als noch vor 10 Jahren, als man meinte nur dick gepanzerte Silobunker seien zweckmässig. Für den Silobau kann auch Holz verwendet werden.

Die Anschaffungskosten von Grastrocknern sind sehr hoch. Nach unserem Dafürhalten müssten der Bund und die Kantone gemäss Art. 41 des Landwirtschaftsgesetzes Beiträge an die gemeinsame Anschaffung und den Betrieb von Grastrocknungsanlagen leisten und zwar je nach den Verhältnissen bis 50 % der Kosten. Diese Forderung haben wir gestellt. Das war unser zweiter Schritt, denn schon früher haben wir unsere Sektionen auf die Vorteile der künstlichen Grastrocknung aufmerksam gemacht.

Walther Ryser.

## Eine Bitte

Beziehen Sie sich bei Ihren Einkäufen auf die Inserate im «Traktor». Sie unterstützen damit Ihre Fachzeitschrift!